

Statuten

Elektra Genossenschaft
Hefenhofen

I Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen ELEKTRA GENOSSENSCHAFT HEFENHOFEN besteht entsprechend den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828ff. des Schweizerischen Obligationenrechts, eine Genossenschaft mit Sitz in Hefenhofen. Sie existiert seit dem 30.6.1911 für unbefristete Zeit und dient folgenden Zwecken:

- a) Erstellung und Betrieb einer Verteilungsanlage zum Bezug und zur Abgabe elektrischer Energie im Weiler Hefenhofen.
- b) Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien innerhalb des Absatzgebietes.

Die Genossenschaft kann mit den zuständigen Behörden oder anderen Organisationen zusammenarbeiten oder Verträge abschliessen, die dazu dienen, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder damit im Zusammenhang stehen.

II Mitgliedschaft

Artikel 2

Mitglieder der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein, die Gebäude- oder Stockwerkeigentümer innerhalb des Absatzgebietes der Genossenschaft sind und Strom von dieser beziehen oder deren Verteilnetz nutzen. Das Absatzgebiet ist durch den Zonenplan der Einheitsgemeinde Hefenhofen umschrieben. Bezüger von elektrischer Energie, die zu Miete wohnen, können nur Abonnenten werden.

Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung. Zum Beitritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung und Anerkennung der Statuten.

Artikel 3

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Infolge Veräusserung der Liegenschaft, für welche der Anschluss an das Werk der Genossenschaft besteht.
- b) Wenn über das Mitglied der Konkurs eröffnet wird.
- c) Bei juristischen Körperschaften mit deren Auflösung, Löschung oder Liquidation.
- d) Durch Tod eines Mitglied. Die Erben eines Mitglieds treten, soweit sie die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllen, ohne weiteres in seine Rechte und Pflichten ein.
- e) Mitglieder der Genossenschaft können aus wichtigen Gründen (fortgesetzte Verletzung der Mitgliedschaftspflichten, Nichterfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft, Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, gegen Verträge mit der Genossenschaft oder Reglemente der Genossenschaft, schwerwiegende Verstösse gegen die Interessen der Genossenschaft im Allgemeinen) durch Beschluss der Verwaltung ausgeschlossen werden. Gegen einen Ausschluss durch die Verwaltung steht den Ausgeschlossenen das Recht zu, binnen 30 Tagen seit Erhalt des Ausschlussentscheidendes an die Generalversammlung schriftlich zu rekurrieren. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Der Entscheid der Generalversammlung ist unter Vorbehalt von OR Art. 846 endgültig.

Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf den 31. Dezember erfolgen. Er ist der Verwaltung schriftlich einzureichen. Austretende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

III Rechte und Pflichten der Genossenschafter und Abonnenten

Artikel 4

Jedes Genossenschaftsmitglied und jeder Abonnent hat Anrecht auf den Bezug von elektrischer Energie auf Grund des jeweils geltenden Regulativs.

Jeder Genossenschafter ist zur Annahme der Wahl als Verwaltungsmitglied oder als Rechnungsrevisor verpflichtet. Jeder anwesende Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme. Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts bestimmen einen Vertreter.

Mit entsprechender schriftlicher Vollmacht kann ein Genossenschafter sein Stimmrecht an der Generalversammlung an einen Stellvertreter (volljähriger Familienangehöriger oder ein anderer Genossenschafter) übertragen. Kein Bevollmächtigter kann mehr als einen anderen Genossenschafter vertreten.

Artikel 5

Die Abonnenten haben Anrecht auf den Bezug elektrischer Energie zu den gleichen Preisen und Bedingungen wie die Genossenschaftsmitglieder. Sie haben das Recht zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Sie haben keinen Anteil am Genossenschaftsvermögen.

Artikel 6

Alle Installationen und Änderungen an den Anlagen dürfen nur durch diplomierte Installateure ausgeführt werden. Allfällige Kosten für die nach den jeweils geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften ausgeführten Hausinstallationskontrollen gehen zu Lasten des Besitzers.

IV Organisation

Artikel 7

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Verwaltung
- c) Die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

Artikel 8

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter. Es stehen ihr folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten sowie des Regulativs für die Abgabe von elektrischer Energie.
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- c) Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz und gegebenenfalls Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages.
- d) Entlastung der Verwaltung.
- e) Festlegung der Massnahmen zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien.

- f) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Artikel 9

Die Generalversammlung tritt ordentlicher Weise jährlich, spätestens vier Monate nach Rechnungsabschluss zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn die Verwaltung es als notwendig erachtet, oder wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter, bei einem Bestand von weniger als 30 Mitgliedern mindestens drei Genossenschafter die Einberufung verlangen. Ein entsprechendes Begehren ist mindestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich bei der Verwaltung einzureichen.

Artikel 10

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch schriftliche Einladung. Sie hat mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Anträge für Sachgeschäfte sind bis spätestens zwei Monate vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen

Artikel 11

Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Abänderung der Statuten und die Auflösung der Genossenschaft gelten die Bestimmungen von Art. 23 und 24 der Statuten.

Artikel 12

Die Wahlen und über andere Verhandlungsgegenstände wird offen abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Versammlung ausdrücklich geheime Abstimmung verlangt.

Artikel 13

Die Verhandlungen der Generalversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist jeweils zu Beginn der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 14

Die Verwaltung besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die auf 4 Jahre gewählt werden und unbeschränkt wieder wählbar sind. Die Verwaltung konstituiert sich selbst. Es können auch Personen, die nicht Genossenschafter sind, in die Verwaltung gewählt werden. Die Mehrheit der Verwaltung muss jedoch aus Genossenschaf tern bestehen. Nicht Genossenschaf ter werden durch die Wahl in die Verwaltung während der Dauer ihrer Verwaltungstätigkeit zu Genossenschaf tern.

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied der Verwaltung oder der Geschäftsleitung kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Traktanden verlangen.

Artikel 15

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen der Präsident, der Vizepräsident und der ressortverantwortliche Finanzen, kollektiv zu zweien.

Artikel 16

Der Verwaltung obliegt die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Unternehmens. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung der Geschäfte dafür, Berichterstattung und Antragstellung.
- b) Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuars und des verantwortlichen Finanzen.
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Führung und Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, sowie die Überwachung sämtlicher Anlagen.
- e) Kompetenz für einmalige Ausgaben bis zu Fr. 20'000.--.

Die Verwaltung kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder einem Regulativ einem anderen Organ zugeteilt sind.

Die Verwaltung ist berechtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines von ihr zu erlassenden Geschäftsreglements an eine Geschäftsleitung zu übertragen.

Artikel 17

Die Mitglieder der Verwaltung haben Anrecht auf eine angemessene Entschädigung.

Artikel 18

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) Die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist.
- b) Sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
- c) die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Wird auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet, wählt die Generalversammlung eine unabhängige Kontrollstelle. Diese besteht aus 2-3 Mitgliedern, die nicht zwingend Genossenschafter sein müssen. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder der Kontrollstelle haben die Jahresrechnung zu prüfen, den Vermögensstand der Genossenschaft zu kontrollieren und der ordentlichen Jahresversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen.

Artikel 19

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen. Ein nach Deckung der Ausgaben und nach Vornahme der nötigen Abschreibungen verbleibender Reinertrag wird zur Äufnung des Reservefonds verwendet.

V Erstellen der Anlagen, Geldbeschaffung, Haftung

Artikel 20

Für Neuanschlüsse sind die aktuellen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Elektra Genossenschaft Hefenhofen“ und das aktuelle „Beitrags- und Gebührenreglement der Gemeinde Hefenhofen“ massgebend.

Artikel 21

Die für die Erstellung der Anlage erforderlichen Mittel können durch ein Anleihen beschafft werden, welches durch den jeweiligen Überschuss der Jahresrechnung zu amortisieren ist. Die Tarife werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben festgelegt. Alle Betriebsüberschüsse werden zur Amortisation des Anleihens und zur eventuellen Erweiterung und Verbesserung der Anlage verwendet.

Artikel 22

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur ihr Vermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI Statutenänderung und Auflösung**Artikel 23**

Der Generalversammlung steht das Recht zu, eine Änderung der Statuten zu beschliessen. Zu einem solchen Beschluss bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Statutenänderungsanträge sind bis zum 31. Dezember vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Artikel 24

Ein Beschluss zur Auflösung oder Fusion der Genossenschaft mit oder ohne Liquidation bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Liquidation gleichgestellt ist die Übertragung der gesamten Aktiven und Passiven der Genossenschaft auf einen anderen, von der Genossenschaft unabhängigen Rechtsträger. Die Liquidatoren werden von der Generalversammlung bestimmt. Ein nach durchgeführter Liquidation sich ergebender Vermögensüberschuss ist unter den Genossenschaftern anteilmässig nach Dauer der Mitgliedschaft zu verteilen. Über den Verteilschlüssel muss nach einem Liquidationsbeschluss ebenfalls abgestimmt werden.

VII Schlussbestimmungen**Artikel 25**

Bekanntmachungen erfolgen, wenn es das Gesetz vorschreibt, durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die übrigen Mitteilungen erfolgen schriftlich an die Genossenschafter oder im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Hefenhofen.

Artikel 26

Ausser den vorstehenden Bestimmungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Artikel 27

Vorstehende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. Februar 2018 angenommen und in Kraft gesetzt.
Sie ersetzen diejenigen vom 20. Februar 2013.

Hefenhofen, 27. Februar 2018

Elektra Genossenschaft Hefenhofen
Der Vizepräsident

Der Präsident

gez. R. Krüsi

gez. H. Kugler

Remo Krüsi

Hans Kugler

(Die Personenbezeichnungen im vorliegenden Text betreffen jeweils beide Geschlechter).